



**Satzung über die Probezeit an der
Akademie der Bildenden Künste München
5. Mai 2008 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 25. Mai 2009**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Dauer der Probezeit
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Entscheidungsgrundlage
- § 5 Termine
- § 6 Verfahren der Prüfungskommission
- § 7 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß



§ 10 Rechtsfolgen des Nichtbestehens

§ 11 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Studierende und Gaststudierende der Akademie der Bildenden Künste München (im Folgenden Hochschule genannt) aller Studiengänge, in denen nicht aufgrund einer Prüfungsordnung Vordiplomprüfungen durchgeführt werden. Die Probezeitprüfung ist in jedem Studiengang, in dem der Studierende oder Gaststudierende immatrikuliert ist, abzulegen.

§ 2 Zweck und Dauer der Probezeit

Die Probezeit beträgt zwei Semester. Die Probezeitprüfung dient der Feststellung, ob der Studierende oder Gaststudierende zur Weiterführung des Studiums fachlich geeignet ist. Eine Beurlaubung während der Probezeit ist nur aufgrund einer ärztlich bescheinigten Erkrankung oder aufgrund von Umständen, die für Arbeitnehmer einen



Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen, möglich (§ 10 Buchst. a) und d) der Satzung über das Verfahren für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation an der Akademie der Bildenden Künste München in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Zuständigkeit

Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Prüfungskommission, die den Studierenden oder Gaststudierenden gemäß den Bestimmungen der Qualifikationssatzung der Akademie der Bildenden Künste München in der jeweils gültigen Fassung zum Studium oder Gaststudium zugelassen hat. Sollte die Prüfungskommission durch das Ausscheiden von Mitgliedern aus ihrem Amt nicht mehr beschlussfähig sein, werden vom Senat der Hochschule Ersatzmitglieder bestellt.

§ 4 Entscheidungsgrundlage

Grundlage der Probezeitentscheidung bilden die in der Probezeit gefertigten künstlerischen Arbeiten des Studierenden oder Gaststudierenden.

§ 5 Termine

(1) Die Probezeitprüfung findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt.



(2) Die Aufforderung zur Abgabe der Arbeiten erfolgt mit Einschreibebrief durch die Akademieverwaltung; die Versendung der Benachrichtigung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Abgabetermin.

§ 6 Verfahren der Prüfungskommission

(1) Die Entscheidung der Prüfungskommission lautet „bestanden“, wenn aufgrund des erzielten Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass der Studierende oder Gaststudierende sein Studienziel erreicht oder „nicht bestanden“, wenn aufgrund des erzielten Prüfungsergebnisses nicht zu erwarten ist, dass der Studierende oder Gaststudierende sein Studienziel erreicht. § 4 Abs. 4 (Wahl des Vorsitzenden) und Abs. 5 (Beschlussfähigkeit) der Qualifikationssatzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Entscheidung der Prüfungskommission wird in einer Niederschrift festgehalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Die Entscheidung wird dem Studierenden oder Gaststudierenden schriftlich bekannt gegeben. Ist die Prüfung nicht bestanden, so werden die Gründe hierfür angegeben.



§ 8 Wiederholung der Prüfung

Ein Studierender oder Gaststudierender, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal, und zwar zum nächsten Termin, wiederholen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Probezeitprüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende oder Gaststudierende, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Entsprechendes gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden oder Gaststudierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Studierende oder Gaststudierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender oder Gaststudierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von



einem Mitglied der Prüfungskommission oder Aufsichtsführenden an der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder Gaststudierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden oder Gaststudierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 Rechtsfolgen des Nichtbestehens

Ist die Probezeitprüfung endgültig nicht bestanden, so ist der Studierende oder Gaststudierende zu exmatrikulieren gem. Art. 46 Nr. 3 BayHSchG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Probezeitsatzung der Akademie der Bildenden Künste in München vom 20. Januar 1983 (KMBI II Nr. 6/1983 S. 669) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 27. November 2007 und der Genehmigung des Präsidenten vom 5. Mai 2008.



Seite: 7/7

München, 5. Mai 2008

Gez. Prof. Nikolaus Gerhart
Präsident